



**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein Ja

**A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme**

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
<b>Ergebnishaushalt</b>	Erträge					
	Aufwendungen					
<b>Finanzhaushalt (Inv.)</b>	Einzahlungen					
	Auszahlungen					
Gesamtausgaben:						
Eigenanteil Stadt:						

**B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?**

Nein  Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

**C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?**

Nein  Ja

Stellenausweitung:  Stellenabbau:  Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

**D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:**

Die für die Durchführung der Kommunalwahl 2016 notwendigen Haushaltsmittel sind in die Budgetplanung 2016 eingeflossen.

**E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung**

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von  für das Jahr   **zur Verfügung.**  
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von  für das Jahr   **nicht zur Verfügung.**  
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von  in der Planung für   **zur Verfügung.**  
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.



**Begründung:**

Nach § 177 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bestimmt sich die Zahl der Abgeordneten der Vertretung (Rat) nach § 46 nach der Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt.

Die durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zum Stichtag 31.03.2015 ermittelte Einwohnerzahl mit 50.059 liegt innerhalb des zulässigen Zeitrahmens (12 bis 18 Monate-Regelung). Außerdem ist bereits bei diesem ersten von insgesamt sechs möglichen Einwohnerwerten, die in die Betrachtung einbezogen werden könnten, der bekanntlich bedeutsame Schwellenwert von 50.000 Einwohnern überschritten.

Eine Festlegung auf den Wert von 50.059 Einwohnerinnen und Einwohnern hätte zur Folge, dass nach § 46 NKomVG die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die neue ab dem 01.11.2016 beginnende Wahlperiode wiederum **42** betragen würde.

Die Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren stellt gemäß § 7 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) die Grundlage für die Anzahl der zu bildenden Wahlbereiche dar. Bei 42 bis 49 zu wählenden Ratsfrauen/Ratsherren ist eine Wahlbereichsanzahl von mindestens drei und von höchstens sechs vorgegeben.

Über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet gemäß § 7 Abs. 5 NKWG der Rat.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Wahlgebiet Stadt Emden – wie schon bei der Kommunalwahl 2011- in **4 Wahlbereiche** einzuteilen. Nach den bereits bekannten Äußerungen aus dem Kreis des Rates – zuletzt anlässlich der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.11.2015 (Vorlage 16/1856) - geht die Verwaltung davon aus, dass eine Festlegung auf diese Anzahl mehrheitlicher Wille des Rates ist.

Nach dem Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Bei der Anwendung der 25 %-Regelung ist jedoch der Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach Artikel 28 Grundgesetz zu wahren. Die Nds. Landeswahlleiterin hat in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.10.2008 hingewiesen. Aus dem Leitsatz zu diesem Urteil ergibt sich, dass die Einteilung eines Wahlgebiets zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu möglichst gleich großen Wahlbereichen führen muss. Abweichungen in der Größe müssen nachvollziehbar unter Angabe der Kriterien und ihrer Gewichtung begründet sein.

Bei den Berechnungen zur Bevölkerungszahl je Wahlbereich wurde auf den Wert des städtischen Melderegisters zum Stichtag 31.03.2015 mit 50.189 zurückgegriffen. Nur der Wert nach eigenem Melderegister kann heruntergebrochen werden auf Wahlbereiche und Wahlbezirke; bei der amtlichen statistischen Einwohnerzahl von 50.059 ist dies nicht möglich.

Die Abgrenzung der vorgesehenen vier Wahlbereiche ist deckungsgleich mit der Abgrenzung zur Kommunalwahl 2011. Die 25%-Regelung ist bei weitem nicht ausgeschöpft und die noch bestehenden Abweichungen zum Durchschnittswert dienen dazu, die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, andernfalls müssten zusammengehörende Stadtteile/Stadtbereiche durchtrennt werden.

In Zahlen ausgedrückt ergibt sich folgendes Bild:

Die durchschnittliche Bevölkerungszahl würde 12.547 Einwohner je Wahlbereich betragen (insg. 50.189 Einwohner, Melderegister Stand 31.03.2015).

Bei den vorgesehenen Wahlbereichen stellen sich die Einwohneranteile und die Abweichungen vom o. g. Durchschnittswert wie folgt dar:

Wahlbereich	Einwohner	Abweichung absolut	Abweichung prozentual
Nord	13.417	+ 870	+ 6,93 %
Ost	12.153	- 394	- 3,14 %
Süd	12.792	+ 245	+ 1,95 %
West	11.827	- 720	- 5,74 %

Die Abgrenzung der Wahlbereiche ist im Detail wie folgt vorgesehen:

**Wahlbereich Nord:**

Stadtteile: Harsweg, Wybelsum, Logumer Vorwerk, Twixlum, Larrelt (die Niedersachsenstr. bildet die südöstliche Grenze), Larrelt/ VW-Siedlung, Constantia, Conrebbersweg, Fruchteburg (im Bereich Fruchteburg bildet das Hinter Tief die östliche Grenze und der Stadtgraben die südliche Grenze)

zugehörige Wahlbezirke:

10 – Harsweg, 20 – Conrebbersweg, 30 – Larrelt, 40 – Constantia West, 80 – Stern-/Fruchteburg, 245 – Constantia I, 246 – Constantia II, 380 – Twixlum, 400 – Wybelsum.

**Wahlbereich Ost:**

Stadtteile: Barenburg (im Bereich Barenburg bildet das Hinter Tief die westliche Grenze), Wolthusen/Neubaugebiet, Wolthusen/ Dorf, Uphusen/ Marienwehr.

zugehörige Wahlbezirke:

60 – Barenburg, 70 – Grüner Weg, 120 – Förderschule, 130 – Neue Heimat, 160 – Wolthusen I, 170 - Wolthusen II, 175 Wolthusen III, 180 – Uphusen/ Marienwehr.

**Wahlbereich Süd:**

Stadtteile: Herrentor, Friesland, Borssum/Hilmarsum, Widdelswehr/Jarßum, Petkum.

zugehörige Wahlbezirke:

300 – Herrentor I, 310 – Herrentor II, 320 – Friesland, 330 – Borssum I+II, 350 – Borssum III, 355 – Borssum IV, 360 – Widdelswehr, 370 – Petkum.

**Wahlbereich West:**

Stadtteile: Port Arthur/Transvaal (die Niedersachsenstraße bildet die westliche Grenze), Stadtzentrum (südöstlich begrenzt durch den Alten Binnenhafen und Falderndelft bis zum Ems-Jade-Kanal)

zugehörige Wahlbezirke:

100 – Bentinkshof, 110 – Boltentor, 190 – Grundschule am Wall, 200 – Stadtmitte I, 210 – Stadtmitte II, 230 – Port Arthur, 240 – Transvaal I, 250 – Transvaal II, 280 – Faldern.

Eine grafische Darstellung dieser Beschreibung findet sich in den beigefügten Karten (Stadtgebiet insgesamt und Innenstadtbereich).

Bei den Wahlbezirken ist auf folgende redaktionelle Änderung hinzuweisen.

Der Wahlbezirk 190 Wallschule wird zukünftig unter der Bezeichnung 190 Grundschule am Wall geführt, und zwar aufgrund der erfolgten Namensänderung der Schule

Die Wahlleitung wird aufgrund von § 3 Abs. 2 NKWO der Kommunalaufsicht beim Nds. Innenministerium die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche unter Angabe der jeweiligen Einwohnerzahl mitteilen.

#### **Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine, es handelt sich lediglich um eine wahlorganisatorische Angelegenheit.

#### **Anlagen:**

- Karte Wahlbereiche Stadtgebiet insgesamt – Anlage 1
- Karte Wahlbereiche Innenstadtbereich – Anlage 2